

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 5. Juny.

(Dienstag)

1810.

No. 67.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c. &c.

Ueber die Befugniß zur Betreibung der nicht zünftigen Gewerbe, deren Erwerbung, und die dar von zu entrichtenden Abgaben, haben bisher in unsern Provinzen Starkenburg und Hessen mancherlei Ungleichheiten bestanden, namentlich sind verschiedene Gewerbe als Monopolien betrieben, wovon mehrere bei der jetzigen Staats-Einrichtung dem Wohle des Ganzen nicht mehr zuträglich sind, bei verschiedenen anderen Gewerben wurden ungleichförmige Concessionsgelder, oder Patents Steuern, entrichtet, die mit der Steuerverfassung in gedachten beiden Provinzen nicht harmoniren, und andere endlich wurden ohne alle Concession und besondere Abgabe (ausschließlich der Gewerbesteuer) von Jedermann nach Belieben frei betrieben.

Um die hierin bestehenden hauptsächlichsten Ungleichheiten alsbald zu heben, wird, bis zur Erscheinung einer bevorstehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Befugniß und deren Erwerbungsarten, zur Betreibung sämtlicher Gewerbe, hierdurch folgendes verordnet:

1.) Hinsichtlich aller zünftigen Gewerbe hat es bei den bisher in den Domänen: sowohl als Souverainitäts-Ämtern bestandenen Einrichtungen und Abgaben noch zur Zeit auch fernerhin sein Bewenden.

2.) Eben so lassen Wir bei denjenigen nicht zünftigen Gewerben, welche bisher von Jedermann ohne alle Concession frei betrieben werden konnten, die zeitliche Gewerbefreiheit auch noch fernerhin bestehen.

3.) Es versteht sich jedoch von selbst, daß sowohl die §. 1. und 2. bezeichnete, als in folgenden §. 4. bezeichnet werdenden Gewerbe nach den vorliegenden Steuer-Verordnungen mit dem geeigneten Steuer-Capital belegt werden.

4.) Hinsichtlich derjenigen Gewerbe, zu deren Betreibung eine Concession erfordert wird, muß diese Concession von allen in den Domänen-Ämtern angehörenden Unterthanen bei unsern Hofkammern, von den in den Souverainitäts-Ämtern angehörenden Unterthanen aber nach Maßgabe unserer Declarationen über die standesherrlichen und ritterschafilichen Verhältnisse bei den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn nachgesucht werden.

5.) Für diese Concession ist ein einmaliges beim Empfang der Concessions-Urkunde zu erlegendes Concessionsgeld ohne weitere Nebenporteln entweder an unsere Hofkammern, oder an die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn, zu entrichten.

Die Größe dieses Concessionsgeldes wird, so weit es noch nicht geschehen, gesetzlich festgesetzt werden. Die Einnahme davon ist von dem Rentamte des Ortes, wo der Concessionist wohnt, zu verrechnen.

6.) Diefemnach fallen für die Zukunft die jährlichen Concessionsgelder oder Patents Steuern hinweg, worunter jedoch diejenigen jährlichen Abgaben nicht verstanden sind, welche für die vom Staate überlassene Benutzung von Regalien entrichtet werden.

7.) Unter denjenigen Gewerbe, worüber bei der einschlägigen Behörde gegen Entrichtung der dabei gesetzten Taxe eine Concession nachgesucht werden muß, gehören nebst anderen folgende:

Der Viehschnitt

3 fl.

